



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Eingang 7.10.

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Arbeitsgemeinschaft Verkehrslärm
Region Leonberg (AGVL)
Herrn Ewald Thoma
Schwabstraße 22
71229 Leonberg

Stuttgart 01.10.2014


Name C. Cathrin Fenner

Durchwahl 0711/231-3641

E-Mail Cathrin.Fenner@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 24-39-B464 REN-BB/64

(Bitte bei Antwort angeben!)

 A 8 Verflechtungsstreifen AK Stuttgart - AS Leonberg/Ost
B 295/B 464 Lückenschluss und Provisorium bei Renningen

Sehr geehrter Herr Thoma,

Herr Minister Hermann dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 31. August 2014 zum Bau des Verflechtungsstreifens an der A 8 und zur B 295/B 464 bei Renningen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Zu Ihrem Anliegen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen.

Da für den Verflechtungsstreifen zwischen dem Autobahnkreuz Stuttgart und der Anschlussstelle Leonberg/Ost im Zuge der A 8 keine Umweltverträglichkeitsprüfung und kein Grunderwerb erforderlich ist oder andere Rechte Privater berührt werden, kann das Verfahren im Zuge einer Plangenehmigung vollzogen werden.

Innerhalb der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange zur Plangenehmigung wurden auch die Umweltverbände gehört. Es wurden jedoch keine problematischen oder verfahrensrelevanten Einwände erhoben.

Auch die Lärmbelastung der Wohngebiete durch die Anlage des Verflechtungsstreifens wurde geprüft. Die Voraussetzungen für eine Lärmvorsorge sind nicht gegeben, da es sich um keine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 der 16. BImSchV handelt.

Anzumerken ist, dass selbst für den fiktiven Fall, dass es sich bei dem Verflechtungsstreifen um eine wesentliche Änderung nach der 16. BImSchV handeln würde, die dann gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV gültigen Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Diese Grenzwerte würden erst in einem Abstand von weniger als rund 1.050 m von der A 8 nicht eingehalten. Da die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung im fraglichen Bereich rund 1.700 m von der A 8 entfernt liegt, wären somit auch die im Falle eines Anspruchs auf Lärmvorsorge geltenden Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV unterschritten und es bestünde auch dann kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Zum Lückenschluss der B 295/B 464 bei Renningen sowie dem derzeitigen Provisorium hat Ihnen Frau Staatssekretärin Splett bereits im Schreiben vom 22. April 2014 Auskunft erteilt.

Im Zuge der Erstellung des RE-Vorentwurfs werden für den durch das Straßenbauvorhaben baulich veränderten Bereich schalltechnische Untersuchungen und Luftschadstoffuntersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Fachuntersuchungen sind die Grundlage für den weiteren Planungsprozess des B 295/B 464 Lückenschlusses bei Renningen in Bezug auf den Schutz der betroffenen Anlieger vor Lärm und Luftschadstoffen.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Eberhard Kries
Leitender Ministerialrat